

Zur neuen Friedhofsordnung und Gebührensatzung

Die anstehenden Beschlüsse des Stadtrates zur neuen Friedhofsordnung in Trier teilen sich in zwei Vorlagen.

Die eine behandelt die neue Friedhofsordnung. Hier sollen vor allem Flächenreduzierungen vorgenommen werden. Der sogenannte Höhenfriedhof soll dabei gänzlich stillgelegt werden. Der Grund dafür ist das Ergebnis eines geologischen Gutachtens, das die Bodenbeschaffenheit als dermaßen ungünstig bewertet, dass zu befürchten ist, dass u.U. Leichen dort nicht vollständig verwesen würden. Vor diesem Umstand sollen dort nur noch diejenigen Angehörigen bestattet werden, die schon ein Anrecht auf Familiengräber erworben haben. Das trifft auf 72 Fälle zu. Der Höhenfriedhof würde somit nach ca. 35-50 Jahren geschlossen sein. Für die verbleibenden städtischen Friedhöfe in Ehrang, in Trier-West und für den Hauptfriedhof würden Flächenreduzierungen im gleichen Zeitraum greifen, so dass diese Anlagen verkleinert würden. Dieser ersten Vorlage werde ich ohne Vorbehalte zustimmen, weil diese Planungen sinnvoll sind.

Die zweite Vorlage behandelt eine neue Gebührensatzung. Diese Gebühren sollen von der Stadt Trier bei Bestattungen erhoben werden, um dadurch die finanziellen Unkosten für die Pflege und Erhaltung der verbleibenden Friedhöfe sichern zu können.

Dieser Vorlage werde ich jedoch nicht zustimmen!

Der Hauptgrund für meine Gegenstimme liegt in dem Umstand, dass die neue Gebührenordnung nicht davor zurückschreckt, den Tod eines Menschen nach dem kapitalistischen Marktprinzip von Angebot und Nachfrage zu verrechnen. Im Klartext heißt das: Es werden den Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Möglichkeiten der Art und Weise der Bestattung zur Wahl gestellt. Jedoch besteht de facto nur für diejenigen eine freie Wahl, die auch in der Lage sind, die horrenden Preise und Gebühren bezahlen zu können. Für alle anderen reduziert sich die freie Wahl auf die relativ preiswerte Form einer Reihenurnenbestattung. Wer diese Form der Bestattung aber nicht will, dem kann es passieren, dass die

Gebührensatzung zwischenzeitlich von der Stadtverwaltung dem aktuellen Marktgeschehen angepasst wurde, wodurch sich die weniger nachgefragten Grabtypen erneut (drastisch) verteuern werden. Ein Beispiel: Die ursprüngliche Kalkulation der Verwaltung für ein muslimisches Grab betrug 1500 Euro. Das waren 400 Euro mehr als für ein vergleichbares Erdgrab. Nach einer ersten Überarbeitung der neuen Gebührensatzung wurden die verschiedenen, aber vergleichbaren Grabtypen preislich angeglichen, sodass das muslimische Grab nunmehr nur noch 1300 Euro beträgt. Werden jedoch in den nächsten Jahren keine muslimischen Begräbnisse stattfinden oder nur vergleichsweise wenige – womit realistischer Weise zu rechnen ist – dann wird sich diese Begräbnisform (teilweise drastisch) erhöhen! Die Preisprogression greift hier nach dem Marktprinzip voll durch. Die Verwaltung wollte in diesem Fallbeispiel aber nicht von einer betriebswirtschaftlich kalkulierten Gebührenordnung abweichen. Zum einen nicht, weil dem angeblich Landesgesetze entgegen stünden und zum anderen nicht, weil eine Mischkalkulation beispielsweise, die einen Einheitspreis für alle Grabformen vorsähe, ungerecht wäre, weil alle dann für Leistungen bezahlen müssten, die sie eventuell nicht in Anspruch nähmen. Allein durch diese Mischkalkulation ergäbe sich aber eine Situation, in der tatsächlich jeder unabhängig von seinem Geldbeutel die gegebene Wahlfreiheit realisieren könnte, dasjenige Grab zu nehmen, welches er tatsächlich erwünscht: Im Tod sind alle Menschen gleich! – Die neue Gebührensatzung in Trier schreibt aber die bestehenden sozialen Unterschiede über den Tod hinaus fest, indem sie dem kapitalistischen Marktprinzip von Angebot und Nachfrage Tür und Tor öffnet. – Das lehne ich entschieden ab.

22. 04.2010

Johannes Verbeek